OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602790/4/KLe

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. G P, H, H, vertreten durch Rechtsanwälte Prof. H & P, Z, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.10.2018, GZ: VerkR96-20632-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 170 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 25.10.2018, GZ: VerkR96-20632-2018, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) Ing. G P (Beschwerdeführer) vor, er habe am 27.6.2018 um 21:10 Uhr in der Gemeinde Linz, A1, km 168,000 in Richtung Wien den PKW, mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke „Stinger“ angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen verhängt. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.11.2018 Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:
„1. Relevanter Sachverhalt / Verfahrensgang
1.1 Am 27.06.2018 gegen 21:10 Uhr lenkte ich das Kfz Tesla, behördliches Kennzeichen x, auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Wien, als ich von der Autobahnpolizei aufgehalten wurde. Dieses Kfz war in gegenständlichem Zeitpunkt auf die H Handelsgesellschaft mbH, S, zugelassen. Ich bin bei der Zulassungsbesitzerin als Dienstnehmer beschäftigt.
1.2 Das oben angeführte Kfz hat die Zulassungsbesitzerin vor rund 5 Jahren für ihren Fuhrpark erworben und befand sich darin bereits im Zeitpunkt des Erwerbs ein Radarwarn- und blocksystem der Marke ‚Stinger‘. Es ist daher richtig, dass im Zeitpunkt der Amtshandlung durch die Autobahnpolizei außen am Kfz Signalempfangssensoren sowie innen vorne im Bereich des Fahrerraums ein Kartenlesegerät angebracht waren. Auch befand sich die ‚Stinger-Card‘ im Fahrzeuginneren, allerdings nicht eingesteckt in das Kartenlesegerät, sondern im Handschuhfach. Dies aus folgendem Grund: Mit Jänner 2017 trat § 98a KFG in Kraft. Der Hersteller des beim gegenständlichen Kfz verwendeten Warn- und blocksystems reagierte auf seiner Website unter der Rubrik ‚Blog‘ wie folgt auf die Einführung des § 98a KFG in Österreich (Auszug aus der Website https://stinger-radarwarner.at/blog/gesetzesaenderung-laserblocker-in-oesterreich/, abgerufen am 20.11.2018):
‚Gesetzesänderung betrifft nur Laserblocker
Nach verschärfter Polizeiaktion in Wien gegen Fahrzeuge mit eingebautem Laserblocken möchten wir das Thema kurz aufgreifen. Hier ein Link zu den Medien http: //wien.orf.at/news/stories/2868546/.
Laut unserer Auskunft gibt es kein Gerät weiches Laserblocker aufspüren kann. Es wird auf Verdacht angehalten, wenn die Lasermessung nicht klappt.
Das Gesetz bezieht sich auch nur auf Störgeräte, also auf Laserstörer bzw. Laserblocker. Somit nicht auf die Radarwarner oder einen Laserwarner. Bei aktuellen Stinger Modellen sind ja Laserstörer und Laserwarner getrennte Einheiten. Somit ergeben sich verschieden Möglichkeiten mit dem Thema umzugehen.

Sollten Sie beunruhigt sein, bieten sich folgende Möglichkeiten an.

- Ausschalten der Laserstörfunktion. Das ist ganz einfach über das Menü möglich. Wer nicht stört, fällt auch nicht auf. Warnungen bleiben aktiv. Die verbotene Störung bleibt ausgeschaltet.
- Oder Ausbau des Störsenders. Dann erhalten sie weiterhin Warnungen, aber das verbotene Bauteil ist im Fahrzeug gar nicht mehr vorhanden, (..)‘

1.3 Weiters behauptet der Hersteller auf der Website, dass die Verwendung von Warnsystemen zwar in Deutschland, Österreich und der Schweiz nicht (mehr), in anderen Ländern aber weiterhin zulässig sei. Damit sich der Benutzer daher nicht strafbar mache, müsse er dafür sorgen, dass in den oben angeführten Ländern lediglich die Funktionen ‚Police Check‘, mittels welcher Messungen protokolliert werden können, die Fahrtenbuch-Funktion und ‚Safety Signals‘ aktiv, Warn- und Blockfunktion aber nicht aktiv seien. Die Deaktivierung kann durch ‚Löschen‘ der Warnfunktion vom Gerät oder - viel einfacher - dadurch, dass das System insgesamt gar nicht aktiviert wird (Nicht-Einstecken der ‚Stinger-Card‘ in das Kartenlesegerät), erreicht werden.

1.4 Da sich im behaupteten Tatzeitpunkt die ‚Stinger-Card‘ - erwiesenermaßen - nicht im Kartenlesegerät, sondern im Handschuhfach befand, war demnach das System zur Gänze deaktiviert und damit ausgeschaltet. Da im behaupteten Tatzeitpunkt am 27.6.2018 gegen 21:00 Uhr auf der A1 immer noch dichter Verkehr auf allen drei Fahrspuren herrschte, kann daher die angeblich fehlgeschlagene Geschwindigkeitsmessung offensichtlich nur durch ein anderes Fahrzeug verursacht worden sein.

1.5 Am 31.10.2018 wurde meinen Vertretern das gegenständliche Straferkenntnis zugestellt.

Beweis: SV-Gutachten aus dem Bereich Kfz-Technik; Auszüge aus der Website www.stinger-radarwarner.at (abgerufen am 20.11.2018) (Beilage ./I); meine Einvernahme;

2. Anfechtungserklärung

Ich fechte das zur GZ: VerkR96-20632-2018 von der belangten Behörde erlassene Straferkenntnis vom 25.10.2018 mit der vorliegenden Beschwerde vollumfänglich an.

3. Beschwerdegründe

3.1 Unrichtige rechtliche Beurteilung

3.1.1 Die belangte Behörde geht in ihrem Straferkenntnis schlichtweg davon aus, dass ich ein Gerät iSd § 98a KFG im oben angeführten Kfz mitgeführt habe.

Weshalb es sich bei dem nunmehr abmontierten System aber um ein solches iSd § 98a KFG gehandelt haben soll, bleibt gänzlich im Dunkeln. Die belangte Behörde hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob das von mir verwendete System technisch geeignet ist Verkehrsüberwachungen zu beeinflussen oder zu stören; ob es sich gegenständlich also um einen (unzulässigen aktiven) Radarblocker handelte oder ich lediglich ein deaktiviertes System mitführte. Die belangte Behörde ging (unüberprüft) davon aus, dass gegenständlich ein iSd § 98a KFG unzulässiges Gerät vorlag. Dies mutmaßt die belangte Behörde aber nur, ohne entsprechende Beweise aufgenommen zu haben. Diese Mutmaßung fußt wiederum auf den Vermutungen der ermittelnden Beamten in deren Anzeige: (...) ‚Dabei konnte festgestellt werden, dass sich unter dem Kennzeichen ein Laserblocker vermutlich der Marke Stinger - siehe Lichtbildbeilage} befand‘(...). Wie die Beamten aber ‚feststellen‘ konnten, dass es sich um einen aktiven Laserblocker handelte, erschließt sich nicht. Dies hätte nur mit entsprechendem technischen Sachverstand eruiert werden können. Diesbezügliche Ermittlungsschritte sind unterblieben.

3.1.2 Gemäß § 98a Abs 1 KFG ist es (nur) unzulässig, Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden

können, an Kraftfahrzeugen anzubringen oder in solchen mitzuführen. Hätte die belangte Behörde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren geführt, hätte sie feststellen müssen, dass ich lediglich ein nicht-aktives System mitführte, welches damit technisch gar nicht geeignet ist, Verkehrsüberwachungen zu beeinflussen oder zu stören und somit den Tatbestand des § 98a KFG gar nicht erfüllt. Für eine richtige rechtliche Beurteilung wären daher weitere Ermittlungsschritte zu setzen bzw Feststellungen zu treffen gewesen. Das Straferkenntnis ist mit einem sekundären Feststellungsmangel behaftet.

3.1.3 Verbotsirrtum

Sollte das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangen, dass auch das bloße Mitführen nicht-aktiver Systeme iSd § 98a KFG unzulässig ist, ist festzuhalten, dass ich mich diesbezüglich in einem entschuldbaren Verbotsirrtum befunden habe, da gerade der Hersteller des Warnsystems damit geworben hat und immer noch wirbt, dass nicht aktivierte Systeme auch in Österreich zulässigerweise im Kfz mitgeführt werden dürfen.

3.2 Strafhöhe

3.2.1 Sollte das Verwaltungsgericht - entgegen meinen Ausführungen - zur Auffassung gelangen, dass mein Verhalten den Tatbestand der §§ 98a, 134 KFG erfüllt, was ich ausdrücklich bestreite, ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe - in Anbetracht der Umstände - weitaus überhöht ist. Anders als die belangte Behörde ausführt hat sie die Strafe keinesfalls im ‚untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bis zu EUR 5.000,00' angesetzt, weshalb die Strafe tat- und schuldangemessen und Milderungsgründe ausreichend berücksichtigt seien. Gerade im Gegenteil wurde von der belangten Behörde beinahe die Hälfte des Strafrahmens ausgeschöpft.

3.2.2 Sollte mir das Verwaltungsgericht den Verbotsirrtum, in dem ich mich befunden habe, anlasten, so kann - da der Hersteller wie oben ausgeführt informiert hat - dies lediglich leichte Fahrlässigkeit begründen, welcher Umstand bei der Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen wäre.

3.2.3 Mildernd wäre davon abgesehen jedenfalls zu berücksichtigen gewesen, dass ich hinsichtlich verkehrsrechtlicher Verwaltungsübertretungen gänzlich unbescholten bin.

3.2.4 Der Unrechtsgehalt der mir angelasteten Tat ist darüber hinaus als gering anzusehen: Ich habe ein nicht-aktives System in einem Firmen-Kfz mitgeführt. Ich habe dadurch das durch vom Schutzzweck der Norm bedachte Rechtsgut Leben und Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer in keinster Weise gefährdet. Das System habe ich gänzlich aus dem Kfz ausbauen lassen.

3.2.5 Nochmals verweise ich auch auf das Erkenntnis des LVwG Steiermark zu GZ: 30.34-2181/2017, mit welchem über den Beschwerdeführer bei Erstvergehen lediglich eine Geldstrafe iHv EUR 350,00 verhängt wurde. Zum von der belangten Behörde herangezogenen Erkenntnis des LVwG Oberösterreich (LVwG-602655/3/WP vom 17.10.2018) ist auszuführen, dass das Verwaltungsgericht in diesem Fall die Bemängelung der Strafhöhe durch den Beschwerdeführer für gerechtfertigt erachtet hat. Das LVwG OÖ hat die Strafe aber nur deswegen nicht gemindert, da es beim dortigen Beschwerdeführer davon ausgegangen ist, dass dieser ohnehin vielmehr EUR 10.000,00 netto, denn EUR 3.000,00 netto monatlich - wie von der Behörde angenommen - verdiene.

4. Anträge

Ich beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen mich einstellen: in eventu das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass mit einer Abmahnung gegen mich vorgegangen wird; in eventu das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass eine geringere Geldstrafe gegen mich verhängt wird; jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 27.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 27.6.2018 um 21:10 Uhr in der Gemeinde Linz Gemeinde Linz, A1, km 168,000 in Richtung Wien den, auf die H Handelsgesellschaft mbH, S, zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar-oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war. Die „Stinger-Card“ befand sich im Handschuhfach und nicht im Kartenlesegerät.

Bei der Anhaltung durch Beamte der API Haid wurden im Bereich der Kennzeichenhalterung die entsprechenden Sensoren und im Fahrgastraum entsprechende Bedienteile vorgefunden. Aus der Anzeige ergibt sich weiters, dass das Fahrzeug aufgrund des Umstandes das es für einige Sekunden nicht messbar war, angehalten wurde.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein geschätztes, unwidersprochen gebliebenes, monatliches Nettoeinkommen von 8.000 Euro. Er hat kein relevantes Vermögen und eigenen Angaben zufolge Sorgepflichten für vier Kinder. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Diese Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde bzw. den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können,

weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

Im PKW mit dem Kennzeichen x war ein Radar- oder Laserblocker der Marke Stinger angebracht, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob eine Beeinflussung oder Störung tatsächlich auch stattgefunden hat, sondern ob es sich um ein Gerät handelt, das aufgrund seiner Bauweise technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen oder stören kann. Im gegenständlichen Fall ist es somit unerheblich, ob der Radar- oder Laserblocker der Marke Stinger in Betrieb war oder nur temporär durch Entfernen der Stinger-Karte außer Betrieb gesetzt wurde, da dieses Gerät jedenfalls geeignet war, eine Verkehrsüberwachung zu beeinflussen bzw zu stören.

Der Beschwerdeführer beruft sich weiters auf einen Verbotsirrtum. Entschuldigend wirken dabei nach stRspr nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rsp zum Tatzeitpunkt (VwGH 22. 3. 1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22. 3. 1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4. 10. 2012, 2012/09/0134, 18. 9. 2008, 2008/09/0187), einer anderer fachkompetenter Institutionen, zB der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (zB VwGH 16. 11. 1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (zB von Rechtsanwälten).
Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rsp der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22. 2. 2006, 2005/17/0195); (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21).

Hinsichtlich des gegenständlichen Gerätes kann sich der Beschwerdeführer nicht erfolgreich auf einen Verbotsirrtum berufen, da er nur auf die Angaben des Herstellers stützt, welcher sogar selbst auf „das verbotene Bauteil“, also den Blocker, Bezug nimmt.

Selbst wenn nur der Blocker deaktiviert wird und „nur“ der Laser- und Radarwarner aktiv, handelt es sich noch immer um einen im Fahrzeug angebrachten Radar- oder Laserblocker, der technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen oder stören kann.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden hinsichtlich des Tatvorwurfes ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG in beiden Fällen zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese

bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 11. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung ganz gezielt beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 98a Abs 1 KFG 1967 genügt bereits das bloße Lenken des mit einem Radar- oder Laserblocker ausgerüsteten Kraftfahrzeuges durch den Beschwerdeführer, wobei ihm als Lenker das Mitführen solcher Geräte selbstverständlich zurechenbar ist, auch wenn der Einbau in das Firmenfahrzeug nicht von ihm veranlasst wurde.

Geringes Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegt damit nicht vor, weil sich der Beschwerdeführer als Lenker, dem dies sehr wohl zumutbar ist, im Sinne des §

102 Abs 1 KFG vor dessen Inbetriebnahme davon überzeugen muss, dass es den Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, entspricht – die seit 14. Jänner 2017 geltende Bestimmung des § 98a KFG 1967 verbietet sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer das Anbringen und das Mitführen von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an bzw. in Kraftfahrzeugen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchst-geschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

Soweit der Beschwerdeführer mit einer Entscheidung des Landesverwaltungs-gerichts Steiermark argumentiert, wonach in einem nahezu identen Fall eine Geldstrafe iHv 350 Euro bestätigt wurde, geht dies ins Leere, weil die in einem Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht keine Bindungswirkung in einem anderen Verwaltungsverfahren entfalten vermag (VwGH 21. März 1990, 89/02/0175) und ein in einem Verfahren ergangener Bescheid keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines anderen Bescheides haben kann (VwGH 17. November 1992, 92/11/0127).

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor. Die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich. Schließlich kann nicht unbeachtet bleiben, dass der

Beschwerdeführer nach der sich darstellenden Aktenlage gänzlich unbescholten ist und er verwaltungsstrafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Beim Beschwerdeführer handelt es sich demnach um einen Ersttäter. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.700 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten.

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 170 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer